

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Bürgerdienste, Wirtschafts- und Ordnungsangelegenheiten
Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht -



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,
Ord C 41, 10617 Berlin (Postanschrift)

Günstigster Zeitraum für Anrufe:
Montag bis Freitag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet:
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

e-mail:
vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de
Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post_ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
Mailadresse für den Empfang von signierten Mails

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle
Tel. 9029 - 29 000
Fax 9029 - 29 039

Herrn
Yago Duppel

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Ord C 41- VIG-Nr 762

Bearbeiter/in

Zimmer

Telefon (Durchwahl)

Datum

Vermittlung
Telefax

11.03.2019

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 20.01.2019 zum Betrieb „Lidl, Meinekestr. 22 in 10719 Berlin“, letzte lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen

Sehr geehrter Herr Duuppel,

hiermit bestätige ich Ihnen zunächst den Eingang Ihres Antrages vom 20.01.2019 zum Betrieb „**Lidl, Meinekestr. 22 in 10719 Berlin**“, auf Zugang zu den bei uns vorliegenden Informationen in Bezug auf Ergebnisse von durchgeführten Hygienekontrollen bzw. lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen bei dem o. g. Betrieb.

Wir prüfen derzeit Ihr Ersuchen nach den Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und möchten Sie hiermit auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

1. Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt haben, vermuten wir, dass eine **Veröffentlichung** der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bewertung, die durch die Plattform zu einem etwaigen Veröffentlichungsrecht vertreten wird (siehe unter <https://www.foodwatch.org/de/informieren/topf-secret/fragen-und-antworten/>: Fragen und Antworten bei Frage: „Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?“), nicht zutreffend ist.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sieht nämlich ein Veröffentlichungsrecht der Antragsteller gerade nicht vor.

Dienstgebäude:
Dillenburger Straße 57
14199 Berlin
Verkehrsverbindungen
U 3
Breitenbachplatz
☎ 248, 282

Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9-12 Uhr
Tiersprechstunde
Donnerstag 16-17 Uhr
Zentrale Anlauf- u. Beratungsstelle
Montag, Dienstag u. Freitag 9-13 Uhr
Donnerstag 13-18 Uhr

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse
Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin

| Bank | Bankleitzahl | Kontonummer |
|-----------------------------------|---------------|-------------|
| Postbank Berlin | 100 100 10 | 4866101 |
| IBAN: DE89 1001 0010 0004 8861 01 | BIC: PBNKDEFF | |
| Berliner Sparkasse | 100 500 00 | 0710011679 |
| IBAN: DE19 1005 0000 0710 0116 79 | BIC: BELADEBE | |

Wir möchten Sie daher vorsorglich für den Fall einer Herausgabe der von Ihnen beantragten Informationen darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren Verwendung der Informationen selbst obliegt und weitere rechtliche Würdigung nach sich ziehen kann.

2. Sie widersprechen im Rahmen Ihres Antrages weiterhin ausdrücklich **der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte**. Ihren Widerspruch können wir nicht ausnahmslos gelten lassen. Nach Art. 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) steht Ihnen zwar grundsätzlich ein solches Recht zu, jedoch gilt dieses nicht für alle Verarbeitungszwecke des Art. 6 DS-GVO. So sind Art. 6 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO von einem uneingeschränkten Widerspruchsrecht ausdrücklich ausgenommen, darunter auch der hier einschlägige Verarbeitungszweck des Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO – namentlich die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt. Nach § 5 Abs. 2 S. 4 VIG legt die zuständige Stelle auf Nachfrage des Dritten den Namen und die Anschrift des Antragstellers offen. Bei Nachfrage des Dritten im Beteiligungsverfahren nach § 5 Abs. 1 VIG bzw. nach § 5 Abs. 4 S. 2 VIG sind wir daher rechtlich verpflichtet, Ihren Namen und Anschrift, der betreffenden Person mitzuteilen. Hierauf möchten wir Sie hiermit ausdrücklich hinweisen.

Teilen Sie uns bitte spätestens bis zum 26.03.2019 mit, ob Sie trotz dieser Rechtslage an Ihrem Antrag festhalten. Ohne eine diesbezügliche Bestätigung gehen wir davon aus, dass ein vollständiger Antrag noch nicht gestellt wurde und Sie den Antrag nicht weiter verfolgen möchten.

3. Eine Zurverfügungstellung der Unterlagen in elektronischer Form ist derzeit mangels der technischen Möglichkeit der verschlüsselten Versendung i. S. d. Art. 32 DS-GVO nicht möglich.
Im jetzigen Verfahrensstadium kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den von Ihnen angeforderten Unterlagen Daten mit zumindest indirektem Personenbezug enthalten sind. Daher weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass ggf. die von Ihnen gewünschten Unterlagen bzw. Informationen mittels Akteneinsicht im Dienstgebäude Dillenburger Straße 57 in 14199 Berlin zu den Sprechzeiten nach vorgehender Terminvereinbarung bereitgestellt würden.
4. Vor dem Hintergrund der uns obliegenden Prüfung der Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG gehen wir im Zusammenhang mit dem Ausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a VIG (Ausschluss aufgrund von entgegenstehenden privaten Belangen) davon aus, dass Sie an der Offenlegung von personenbezogenen Daten kein Interesse haben, somit eine Informationsgewährung im Falle der positiven Bescheidung unter Schwärzung dieser Daten an Sie erfolgen wird.

Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir ebenfalls um entsprechende Mitteilung bis spätestens 26.03.2019.

5. Schließlich bitten wir bereits jetzt um Verständnis dafür, dass die weitere Bearbeitung Ihres Antrages etwas Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach dem VIG – insbesondere § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 – sind wir mindestens dazu verpflichtet, dem betroffenen Dritten nach rechtlichem Gehör vorab unsere Entscheidung bekannt zu geben und diesem einen ausreichenden Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 4 S. 2 VIG). Die von § 5 Abs. 2 VIG vorgegebene Bearbeitungsfrist stellt dabei lediglich eine Regelfrist dar, die in besonderen Fällen überschritten werden kann. Aufgrund der hohen Anzahl ähnlich gelagerter Informationsbegehren ist eine Überschreitung des in § 5 Abs. 2 VIG genannten Zeitraums unvermeidbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

